

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2017

Nr. 2017/825

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2017 Feststellung über das Zustandekommen der 41. Änderung: Einkommensdeklaration Nebenbeschäftigungen Staatspersonal

1. Ausgangslage

Die Gesamtarbeitsvertragskommission hat sich darauf geeinigt, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht nur vor deren Annahme, sondern auch anschliessend periodisch auf dem Dienstweg zu melden ist. Neu sollen aber auch Änderungen regelmässig gemeldet und erfasst werden. Der Regierungsrat hat am 28. März 2017 (RRB Nr. 2017/564) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2. Zustimmung Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 41. Änderung

RRB Nr. 2017/825 vom 8. Mai 2017

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 1. März 2017 beschlossene Änderung des
Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 63 Absatz 2 lautet neu:

² Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist vor deren Annahme und anschliessend periodisch
auf dem Dienstweg der Anstellungsbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde zu melden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)
Departemente
Staatskanzlei
GAVKO (14, Versand durch Personalamt)
Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS

¹⁾ BGS 126.3.